

Art des Dokuments:	Version:	Seiten:	Bereich:	Kst:	Anwendung:	Gültigkeit:	Vertraulichkeitsstufe:
MU	V003	1 von 1	VM		Qualitätsmanagement	bis Widerruf	öffentlich

Kontraktbedingungen bei Getreidehandel

§ 1 Rechtsgrundlagen

Für den Lieferkontrakt zwischen dem Anlieferer/Verkäufer und der ZG Raiffeisen eG (nachfolgend ZG genannt) gelten die nachstehenden Kontraktbedingungen. Ergänzend gelten die Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel (nachfolgend EB genannt) - inklusive der Zusatzbestimmungen zu den EB für Geschäfte in deutscher Braugerste -, festgestellt durch die deutschen Getreide- und Produktenbörsen in der jeweils geltenden Fassung. Für sämtliche Ölsaatenanlieferungen gelten zusätzlich die allgemeinen Ölmühlenbedingungen.

§ 2 Kontraktdauer

Vorliegender Lieferkontrakt endet nach Erfüllung.

§ 3 Annahmebedingungen

Es gelten die aktuellen allgemeinen Annahmebedingungen für Getreide, Mais, Ölsaaten, Hirse und Leguminosen der ZG sowie die ergänzenden Bio-Annahmebedingungen für Getreide, Mais, Ölsaaten, Hirse und Leguminosen aus ökologischem Anbau. Diese liegen in jeder Erfassungsstelle zur Einsichtnahme aus, können bei der ZG Raiffeisen eG, Lauterbergstraße 1 - 5, 76137 Karlsruhe angefordert oder auf der Homepage unter <https://www.zg-raiffeisen.de/agrar/vermarktung/erfassung-und-vermarktung> eingesehen werden.

§ 4 Informationsrecht, Saatgut, Düngung, gentechnische Veränderungen, Schädlingsbekämpfung.

- (1) Die ZG hat das Recht, jederzeit nach Ankündigung sowohl die Anbaufläche als auch das Erntegut zu besichtigen oder durch ihren Beauftragten besichtigen zu lassen.
- (2) Der Anlieferer sichert zu, dass sämtliches angeliefertes Erntegut aus Vermehrungsmaterial erzeugt wurde das den nationalen und europäischen sortenschutzrechtlichen Vorschriften entspricht und keine Rechtsmängel aufweist. Das Erntegut wurde insbesondere entweder aus Z-Saatgut erzeugt oder - im Falle eines gestatteten Nachbaues - der Nachbau dem jeweiligen Sortenschutzinhaber gemeldet und – sofern der Anlieferer nicht unter die sogenannte Kleinlandwirtregelung fällt - die notwendige Gebühr fristgerecht entrichtet. Wenn der Anlieferer nicht selbst Erzeuger ist, sichert er zu, dass sein Vorlieferant ihm gegenüber eine entsprechende Zusicherung abgegeben hat. Der Anlieferer schuldet, sofern er schuldhaft die nationalen oder europäischen sortenschutzrechtlichen Vorschriften verletzt oder fehlerhafte Angaben im Rahmen dieser Erklärung abgibt, eine Vertragsstrafe von bis zu 100 EUR pro Tonne des betroffenen angelieferten Erntegutes, die vom Ankäufer im Einzelfall nach billigem Ermessen festzusetzen und im Streitfall durch das zuständige Gericht zu überprüfen ist. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzanspruches bleibt hiervon unberührt. Eine etwaige gleichzeitig geltend gemachte Vertragsstrafe wird hierauf angerechnet. Bei Zweifeln an der Richtigkeit der Zusicherung ist der Ankäufer berechtigt, weitere Informationen zum angelieferten Erntegut einzufordern, wenn der Anlieferer selbst Erzeuger ist. Der Anlieferer ist verpflichtet, diese unverzüglich offenzulegen.
- (3) Die Anbaufläche von Getreide und Ölsaaten darf nicht mit Klärschlamm oder verunreinigtem Kompost (z.B. Papierschlamm) gedüngt werden.
- (4) Der Anbau und die Ware müssen den lebens- und futtermittelrechtlichen Bestimmungen in Deutschland und der EU entsprechen. Die angelieferten Produkte stammen nach Wissen des Anlieferers/Verkäufers nicht aus gentechnisch verändertem Saatgut und unterliegen nach Kenntnisstand des Anlieferers/Verkäufers nicht der Kennzeichnungspflicht gemäß der Verordnung (EG) Nr. 298/2008 sowie der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003.
- (5) Es dürfen nur in Deutschland zugelassene und für die Indikation ausgewiesene Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden.

§ 5 Kontraktmenge, Übermengen, Qualität

- (1) Bei mangelnder Lieferfähigkeit des Verkäufers ist die ZG berechtigt, nach einmaliger Anmahnung gemäß den EB auf Kosten des Verkäufers einen Deckungskauf durchzuführen. Mindererträge des Verkäufers befreien nicht von der Lieferverpflichtung.
- (2) Wird der Kontrakt überliefert, besteht seitens des Verkäufers kein Anspruch Mehrmengen auf den laufenden Kontrakt anzurechnen.
- (3) Das Nichteinhalten der Qualitätskriterien führt zur Preisminderung. Die ZG wird ggf. die Trocknung auf Kosten des Verkäufers zur Qualitätssicherung vornehmen.

§ 6 Erfüllungsort

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Karlsruhe, sofern sich aus dem zugrunde liegenden Kontrakt nichts anderes ergibt.

§ 7 Kontrakt, Kontraktänderungen / -ergänzungen

Kontrakte, Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Änderungen und Ergänzungen des Kontraktes sind nur dann wirksam, wenn sie von einer Partei schriftlich bestätigt werden und die andere Partei nicht unverzüglich, spätestens aber innerhalb von drei Geschäftstagen widerspricht. Sollte das Nachhaltigkeitszertifikat oder die Selbsterklärung des Landwirts nicht vorliegen, behält sich ZG vor, einen Abschlag auf die angelieferte Menge vorzunehmen.

§ 8 Aufrechnung / Zurückbehaltung

Beiden Kontraktpartnern stehen - abweichend von den EB - das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht sowie das Recht zu, nach den gesetzlichen Bestimmungen gegen Forderungen des anderen Kontrakteils aufzurechnen.

§ 9 Abschlagszahlung

In außergewöhnlichen Jahren mit großflächigen Qualitätsmängeln oder gesetzlichen Grenzwertüberschreitungen der Erntefrüchte behält sich die ZG ausdrücklich das Recht vor, nicht zum Kontraktpreis abzurechnen, sondern eine Abschlagszahlung vorzunehmen.

§ 10 Streitschlichtung, Schiedsgerichtsvereinbarung, Gerichtsstand

- (1) Bei Meinungsverschiedenheiten aus diesem Kontrakt oder im Zusammenhang mit diesem Kontrakt werden sich die Parteien um eine gütliche Einigung bemühen, erforderlichenfalls unter Hinzuziehung eines gemeinsam zu benennenden Sachverständigen. Der zu beauftragende Sachverständige ist kein Schiedsgutachter, sondern hat unter Einsatz seines Fachwissens ausschließlich streit schlichtende Funktion. Die Kosten des Sachverständigen sind vom unterliegenden Kontraktpartner zu übernehmen. Bei anteiligem Unterliegen übernehmen die Kontraktpartner die Kosten anteilig in entsprechendem Umfang.
- (2) Alle Streitigkeiten aus vorliegendem Kontrakt sowie aus weiteren damit im Zusammenhang getroffenen Vereinbarungen, die nicht einvernehmlich gem. § 10, Abs. (1) beigelegt werden können, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch das Schiedsgericht der Mannheimer Produktenbörse, E4,12-16; 68159 Mannheim entschieden.
- (3) Gerichtsstand ist Karlsruhe.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des vorliegenden Kontraktes und der zusätzliche vereinbarten EB unwirksam oder nicht durchführbar sein, dann haben die Kontraktpartner anstelle der unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmungen wirksam oder durchführbare Regelungen zu vereinbaren, die den zu ersetzenden Regelungen gleichkommen oder soweit wie möglich entsprechen.

	Erstellt:	Verändert:	Geprüft:	Freigegeben:	© ZG Raiffeisen-Gruppe
Person:	Sauer	Sauer	Risch, Schmitt	Volz	
Datum:	27.04.2023	16.04.2024	17.04.2024	30.04.2024	